OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601572/9/MZ

Datum:
Linz, 6. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S B, geb x 1966, vertreten durch W Rechtsanwälte GmbH, gegen Spruchpunkt 5) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22.8.2016, GZ: VerkR96-3621-2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Bescheides an die Stelle des Wortes „eingehalten" das Wort „eingetragen" tritt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,- EUR zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Spruchpunkt 5) des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 22.8.2016, GZ: VerkR96-3621-2016, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Anlässlich einer polizeilichen Kontrolle am 08.03.2016 um 16:00 Uhr in der Gemeinde Mehrnbach, Aubachberg, auf der B141 (Riederstraße) bei Straßenkilometer 27.150 wurde festgestellt, dass Sie als Lenker des LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) folgende Verwaltungsübertretungen begangen haben:

1)…

5) Sie haben es als Fahrer des oben angeführten Kraftfahrzeuges, welches zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen übersteigt, obwohl Sie sich als Fahrer am 09.09.2016 und in den folgenden Tagen des Kontrollzeitraumes nicht im Fahrzeug aufgehalten haben und daher nicht in der Lage waren, dass in das Fahrzeug eingebaute Gerät (analoger Fahrtenschreiber) zu betätigen, unterlassen, die in Abs. 5, lit. B, Z. II, III, IV genannten Zeiträume von Hand in das Schaublatt einzutragen. Es wurden somit die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten nicht eingehalten. Dies stellt daher Anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG i.d.g.F. einen schwer wiegenden Verstoß dar.

zu 1.: …

zu 5.: § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG 1967) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. iVm Art. 34 Abs. 3 EG-VO 165/2014"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 300,- EUR, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 60 Stunden, verhängt.

Ihre Entscheidung begründend führt die belangte Behörde aus:

„Bei der Durchsicht der von Ihnen mitgeführten Schaublätter betreffend den Kontrollzeitraum 09.02.2016 bis einschließlich 08.03.2016 wurde nachweislich durch die kontrollierenden Polizeibeamten festgestellt, dass Sie es im gesamten Kontrollzeitraum unterlassen haben, die täglichen Ruhezeiten auf der Rückseite der Schaublätter per Hand nachzutragen. Auch eine Aufzeichnung über die wöchentlichen Ruhezeiten wurde nicht mitgeführt. Ob Sie nun Ihre Ruhezeiten tatsächlich vorschriftsmäßig eingehalten haben, konnte somit nicht zweifelsfrei nachgeprüft werden. Diese Frage war jedoch gar nicht wesentlich für das gegenständliche Strafverfahren, da die Übertretung bereits durch das Unterlassen der jeweiligen Eintragungen erfüllt war. Alleine dieser Umstand war bereits strafbar, unabhängig davon, ob die vorgeschriebenen Ruhezeiten nun tatsächlich von Ihnen eingehalten wurden oder nicht. Dass es sich beim gänzlichen Unterlassen von Aufzeichnungen bezüglich eingehaltener Ruhezeiten um einen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen die EG-VO 165/2014 handelt, ergibt sich ausdrücklich aus § 134 Abs. 1b KFG iVm Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG. Da es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß handelte, konnte auch nicht mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden."

Hinsichtlich der Strafbemessung verweist die belangte Behörde darauf, dass es sich bei der festgesetzten Strafe um die Mindeststrafe handle.

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Dieses begründet der Bf wie folgt:
„Schließlich wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er die täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten nicht in das Schaublatt eingetragen habe und dies anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/ER i.d.g.F., einen sehr schwerwiegenden Verstoß darstellen würde.
Dem wird zunächst entgegen gehalten, dass sich aus Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG nur folgenden Verstöße ergeben:

- Überschreitung der maximalen Tages-, Wochen oder 14-Tages-Lenkzeit;
- Unterschreitung der täglichen oder wöchentlichen Mindestruhezeit;
- Unterschreitung der Mindestfahrtunterbrechung;
- Nichteinhaltung der Anforderungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 beim Einbau eines Fahrtenschreibers.

Daraus lässt sich ableiten, dass gegenständlich bereits aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen kein schwerwiegender Verstoß vorliegen kann.

Der liegt aber auch faktisch nicht vor. Der Beschwerdeführer hat nämlich gegenständlich seine Lenkzeiten nicht überschritten oder seine Mindestruhezeiten bzw. Mindestfahrtunterbrechungen unterschritten sondern lediglich die Ruhezeiten – die von ihm eingehalten wurden – nicht eingetragen. Dazu kommt noch dass die Ruhezeiten ohnedies aus dem Schaublatt abgeleitet werden können. Es kann daher gegenständlich keinesfalls ein sehr schwerwiegender Verstoß im Sinne der von der belangten Behörde zitierten Richtlinie angenommen werden. Zumindest ist nicht erkennbar, welche Art von Verstoß ein tatsächliches Nichteinhalten von Lenkzeiten, usw. begründen würde, wenn bereits das Nichteintragen die höchste Form von Verstoß darstellt."

Es folgen Ausführungen zur Strafbemessung und die Anträge, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu eine Zurückverweisung vorzunehmen, in eventu eine Ermahnung auszusprechen oder schließlich die verhängte Strafe herabzusetzen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht weiter bestrittenem, Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 8.3.2016 um 16:00 Uhr in der Gemeinde Mehrnbach auf der B141 bei Straßenkilometer 27.150 den LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A), der mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet ist. Im Kontrollzeitraum vom 9.2.2016 bis einschließlich 8.3.2016 hat der Bf es unterlassen, die täglichen Ruhezeiten auf der Rückseite der Schaublätter per Hand nachzutragen. Auch eine Aufzeichnung über die wöchentlichen Ruhezeiten wurde nicht mitgeführt.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

a.1) Art 34 Abs 3 der VO (EU) Nr. 165/2014 lautet:
„(3) Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume
a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublattes auf dem Schaublatt eingetragen,
b) …"

a.2) An die genannten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen knüpfen die Strafbestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 an. Die relevante Norm lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 134. Strafbestimmungen
(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der

gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 3821/85 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Richtlinie 2009/5/EG, ABl. Nr. L 29 vom 31. Jänner 2009, S 45, nach ihrer Schwere in drei Kategorien (sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro und im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.
(1c) …"

b) Art 34 Abs 3 der VO (EU) Nr. 165/2014 verpflichtet sich nicht im Fahrzeug aufhältige Fahrer die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, das sind Zeiten für „andere Arbeiten" (Z ii), „Bereitschaftszeiten (Z iii) und „Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten" (Z iv), wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublattes auf dem Schaublatt einzutragen.

Der einen mit analogem Fahrtenschreiber ausgerüsteten LKW lenkende Bf hat, wie von ihm nicht in Abrede gestellt wird, es zumindest im Kontrollzeitraum vom 9.2.2016 bis einschließlich 8.3.2016 unterlassen, die täglichen Ruhezeiten auf

der Rückseite der Schaublätter per Hand nachzutragen. Auch eine Aufzeichnung über die wöchentlichen Ruhezeiten wurde nicht mitgeführt.

Er hat daher den objektiven Tatbestand des Art 34 Abs 3 der VO (EU) Nr. 165/2014 verwirklicht. Im Sinne des § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes anzunehmen, da der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand der in Rede stehenden Verwaltungsübertretung gehört und der Bf nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

c) Art 34 Abs 3 der VO (EU) Nr. 165/2014 entspricht Art 15 Abs 2 Satz 4 der VO (EWG) Nr. 3821/85, auf welchen wiederum Anhang III der RL (EG) Nr. 5/2009 abstellt. Unter den Nr. G14 bis G20 finden sich die auf Art 15 Abs 2 VO (EWG) Nr. 3821/85 Verstöße. Der Grund G19 wird beschrieben als „Keine Eingabe von Hand, wenn dies vorgeschrieben ist", und wird in Folge als sehr schwerwiegender Verstoß qualifiziert.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei sehr schwerwiegenden Verstößen betreffend die Einhaltung der Fahrtunterbrechungen sieht der Gesetzgeber eine Strafe in der Höhe von nicht weniger als 300,- Euro vor. Diese Mindeststrafe wurde von der belangten Behörde auch nicht überschritten. Weitere Überlegungen zur Strafzumessung vermögen daher zu entfallen.

d) Der behördliche Tatvorwurf, der Bf habe die „täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten nicht eingehalten", ist jedoch insofern richtig zu stellen, als der Bf die genannten Zeiten nicht „eingetragen" hat.

e) Hinsichtlich der Eventualanträge des Bf ist festzuhalten, dass eine Zurückverweisung im Strafverfahren im VwGVG nicht vorgesehen ist und eine Ermahnung nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG nur dann möglich ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes gering ist. Da die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten der Verkehrssicherheit dient und die Feststellbarkeit der

Einhaltung der genannten Zeiten durch das Unterlassen des Bf zumindest erschwert wird, liegt eine derartige geringe Rechtsgutbeeinträchtigung nicht vor, weshalb schon deshalb keine Ermahnung erfolgen kann.

f) Gem § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- EUR zu bemessen. Im vorliegenden Fall ist daher ein Betrag in der Höhe von 60,- EUR vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer